



Brüssel, den 13. November 2014
(OR. en)

15412/14

RECH 438
COMPET 620
ECO 156
IND 332
MI 875
FISC 189
RC 27

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 14825/14 RECH 415 COMPET 592 ECO 144 IND 305 MI 823 FISC 179
RC 25
Nr. Komm.dok.: 10897/14 RECH 300 COMPET 412 ECO 68 IND 185 MI 494 FISC 98 RC
13

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am
4./5. Dezember 2014*
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Forschung und Innovation
als Voraussetzungen für künftiges Wachstum
- Annahme

1. Am 10. Juni 2014 hat die Kommission dem Rat ihre Mitteilung zum Thema "Forschung und Innovation: Voraussetzungen für künftiges Wachstum" übermittelt.
2. Zwischen Juli und September 2014 hat die Gruppe "Forschung" den Inhalt dieser Mitteilung mit Blick auf eine Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) im September 2014 über die Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020 sowie über die Mitteilung der Kommission "Forschung und Innovation: Voraussetzungen für künftiges Wachstum" mehrfach geprüft.

3. In diesem Zusammenhang hat der italienische Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Thematik vorgeschlagen. Der Entwurf dieser Schlussfolgerungen wurde von der Gruppe "Forschung" im Oktober und im November 2014 erörtert.
4. Dabei wurde weitgehendes Einvernehmen über den Text erzielt, allerdings sind nach der letzten Diskussion in der Sitzung der Gruppe vom 11. November 2014 noch einige wenige Punkte offen geblieben, nämlich
 - die Einfügung der neuen Nummern 1a, 15a und 15b;
 - die Bezugnahme auf "solide makroökonomische und haushaltspolitische Maßnahmen" (Nummer 2);
 - die Bezugnahme auf "eine weitere Verbesserung der Art und Weise, wie FuI in makroökonomischen Modellen berücksichtigt wird" (Nummer 11a).Alle Prüfungsvorbehalte sind in den Fußnoten in der Anlage angegeben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die noch offenen Fragen zu prüfen, damit der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) den Entwurf dieser Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 4./5. Dezember 2014 annehmen kann.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU FORSCHUNG UND INNOVATION ALS VORAUSSETZUNGEN FÜR KÜNFTIGES WACHSTUM

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen vom 26. November 2010¹ zur "Leitinitiative der Strategie Europa 2020 – 'Innovationsunion': Beschleunigung des Umbaus Europas durch Innovation in einer sich schnell wandelnden Welt", in denen die Bedeutung eines strategischen und integrierten Innovationsansatzes mit den geeigneten Voraussetzungen für ein weltweit wettbewerbsfähiges Innovationsumfeld in Europa unter Maximierung von Nutzen und Effizienz der Ressourcen bestätigt wird;
- seine Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012², in denen er die Mitteilung der Kommission "Eine verstärkte Partnerschaft im Europäischen Forschungsraum im Zeichen von Exzellenz und Wachstum" billigt und dabei bekräftigt, dass ein reibungslos funktionierender Europäischer Forschungsraum erforderlich ist, um das Exzellenzniveau des europäischen öffentlichen Forschungssystems zu steigern und den Ertrag aus öffentlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung zu maximieren;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013³, in denen festgestellt wird, dass Investitionen in Forschung und Innovation Produktivität und Wachstum fördern und für die Schaffung von Arbeitsplätzen ausschlaggebend sind, wobei auch auf die Notwendigkeit einer Beschleunigung der Reform der Struktur der nationalen Systeme im Bereich Forschung und Innovation (FuI) hingewiesen wird;
- den Jahreswachstumsbericht 2014⁴, in dem die Notwendigkeit betont wird, im Rahmen der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur generellen Haushaltskonsolidierung wachstumsfördernde Ausgaben sicherzustellen und, wenn möglich, zu fördern und die Qualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern;

¹ Dok. 17165/10.

² Dok. 17649/12.

³ Dok. EUCO 169/13.

⁴ Dok. 15803/13.

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014⁵, in denen eine "Strategische Agenda für die Union in Zeiten des Wandels" skizziert wird, welche für die nächsten fünf Jahre Prioritäten für eine Union der Arbeitsplätze, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit festlegt, einschließlich der Notwendigkeit, zu investieren und unsere Volkswirtschaften auf die Zukunft vorzubereiten, indem überfällige Investitionen in Forschung und Innovation in Angriff genommen werden;
 - seine Schlussfolgerungen vom 14. Oktober 2014⁶ über Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Europa, in denen hervorgehoben wird, dass die Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben stärker auf Wachstum ausgerichtet sein sollte, insbesondere auf die Investitionsförderung, und dass die Qualität der öffentlichen Ausgaben in Bereichen wie Forschung und Innovation von entscheidender Bedeutung für das Investitionsklima ist, und in denen ebenfalls die Notwendigkeit einer Konzentration auf die Schlüsselsektoren mit EU-Mehrwert gesehen wird, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Union zu steigern, unter anderem insbesondere die Sektoren Forschung und Innovation –
1. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission "Forschung und Innovation: Voraussetzungen für künftiges Wachstum"⁷ und den beigefügten Bericht "Stand der Innovationsunion – Bestandsaufnahme 2010-2014"⁸ und STELLT FEST, dass die meisten der neuen und künftigen Wachstumsmöglichkeiten durch die Bereitstellung neuer Produkte, Technologien und Dienstleistungen entstehen werden, die aus wissenschaftlichen und technologischen Durchbrüchen, neuen Prozessen und Geschäftsmodellen sowie Innovationen im weitesten Sinne hervorgehen;
 - 1a. STELLT FEST, dass Europa **dringend forschungs-, entwicklungs- und** innovationsbedingte **Anreize und** Investitionen braucht, die **auf** einer stärkeren Kohärenz und Prioritätensetzung bei den politischen Maßnahmen **basieren** und alle Regierungs- und Verwaltungsebenen einbeziehen, um den Weg für ein Wiedererstarren der europäischen Industrie auf der Grundlage der industriellen Leistungsfähigkeit Europas, seiner Kenntnisse und seines Know-how, von Forschung und Innovation sowie neuer grundlegender Technologien zu ebnen⁹;

⁵ Dok. EUCO 79/14.

⁶ Dok. 13843/2/14 REV 2.

⁷ Dok. 10897/14.

⁸ Dok. 10897/14 ADD 1.

⁹ NL: Prüfungsvorbehalt.

2. ERKENNT AN, dass private Investitionen im Bereich Forschung und Innovation eine grundlegende Rolle spielen und dass sie durch eine Reihe von Rahmenbedingungen beeinflusst werden, etwa durch solide makroökonomische und haushaltspolitische Maßnahmen, die Qualität der Regulierung der (Produkt-, Arbeits- und Finanz-)Märkte, den sachgerechten Einsatz der öffentlichen Beschaffung, die Verfügbarkeit von fortschrittlichen physischen und digitalen Infrastrukturen sowie von hochqualifizierten Arbeitskräften, die Wirksamkeit der Instrumente und Verfahren im Zusammenhang mit den Rechten an geistigem Eigentum sowie die Existenz von entwickelten Risikokapitalmärkten und von Finanzinstrumenten zur Förderung von Forschung und Innovation¹⁰;

Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Innovation

3. ERKENNT AN, dass die Wissenschaft eine zentrale Rolle spielt und dass es wichtig ist, die Wirkungen der öffentlichen Ausgaben zu maximieren, indem ihre Qualität durch die Umsetzung einschlägiger Reformen der nationalen Forschungs- und Innovationssysteme verbessert wird, die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben auf private Investitionen zu verbessern und **die Verbindung** zwischen den wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Forschung und ihrer Finanzierung **zu stärken**;
4. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, zur Verbesserung von Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Innovation entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen; hierzu zählen etwa Anstrengungen für eine Vereinfachung auf der Ebene der Verwaltung und der Gesetzgebung, solide Evaluierungs- und Peer-Review-Systeme sowie die Umsetzung eines voll funktionsfähigen Europäischen Forschungsraums und die Verbesserung der erforderlichen Voraussetzungen für eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf nationaler und auf Unionsebene;
5. UNTERSTREICHT, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ausgaben für Forschung und Innovation und zur Gewährleistung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen ein permanenter Prozess sind und dass sie auf die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten zugeschnitten sein müssen und an das Europäische Semester angepasst sein sollten, das den notwendigen Rahmen zur Umsetzung einer intelligenten Haushaltskonsolidierung und wachstumsfreundlicher Maßnahmen zur Förderung und Finanzierung aller Phasen von Forschung und Innovation auf nationaler und Unionsebene bildet, mit einem gezielten Schwerpunkt auf Reformen der Bildungssysteme und -einrichtungen;

¹⁰ FR: Prüfungsvorbehalt.

Maßnahmen- und Reformschwerpunkte

6. NIMMT die Notwendigkeit umfassender Strategien auf nationaler und regionaler Ebene, die sowohl Forschungs- als auch Innovationstätigkeiten beinhalten, ZUR KENNTNIS und BETONT, dass die Ressourcen schwerpunktmäßig für eine begrenzte Zahl politischer Prioritäten im Bereich FuI auf der Grundlage der jeweiligen Stärken und Chancen der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen eingesetzt werden müssen, unter anderem durch die intelligenten Spezialisierungsstrategien, die durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterstützt werden;
7. IST SICH BEWUSST, dass im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und das Wohlergehen der Bürger die Auswirkungen von sowohl EU-weiten als auch nationalen FuI-Programmen auf die wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen, auf die Nachhaltigkeit des europäischen sozioökonomischen Systems und auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU in einem globalen Markt verbessert werden müssen;
8. BEGRÜSST die Anreize, die die Kommission – insbesondere durch Horizont 2020 – für eine **bessere** Unterstützung der Koordinierung der nationalen Programme und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen hat;
- 8a. ERKENNT AN, dass weitere Bemühungen vonnöten sind, um die **europäische** kritische Masse für die Unterstützung des europäischen sozioökonomischen Systems und seiner Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, und BETONT den grundlegenden Beitrag der Forschungsinfrastrukturen und Humanressourcen hierzu;
9. UNTERSTREICHT, dass **Anstrengungen** im Hinblick auf eine Optimierung der Ressourcennutzung durch öffentliche Institutionen, die im Bereich Forschung und Innovation tätig sind, erforderlich sind, indem auch ihr Unternehmergeist und der Austausch von Erkenntnissen und die Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, gefördert wird, wobei ein Schwerpunkt auf der Nutzung von FuI-Ergebnissen **sowie deren Markteinführung**, Mitteilung und Verbreitung liegen sollte;
10. BETONT, dass die Humankapitalbasis der EU für die Zukunft von FuI in Europa ausgebaut werden muss, indem die Reformen der Mitgliedstaaten im Schul- und Hochschulwesen als zentrale Komponente für die Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung unterstützt werden, wobei Verbesserungen bei der **Mobilität der Forscher, der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts**, projektgestütztem und problemlösungsorientiertem Lernen, Fähigkeiten und Einstellungen im Bereich Kontakte, Unternehmertum, digitale Medien und Innovation zu fördern sind;

11. ERSUCHT die Kommission, die derzeit verfügbaren Instrumente zur Bewertung der Qualität und Wirksamkeit der FuI-Reformen zu überprüfen; FORDERT die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in Horizont 2020 vorgesehene künftige Fazilität für Politikunterstützung zu entwickeln, um die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung ihrer Forschungs- und Innovationsreformen und **bei der Ermittlung der geeigneten** Indikatoren zur Bewertung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Reformen **durch die Nutzung von Daten aus bestehenden Quellen** zu unterstützen;
- 11a. FORDERT die Kommission AUF, die Beobachtungsstelle für Forschung und Innovation einzurichten, damit Daten, Analysen und Erkenntnisse zu Politik und Leistungsfähigkeit im Bereich Forschung und Innovation auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene bereitgestellt werden, sowie die weitere Forschung zum Aufbau der Evidenzgrundlage für politische und haushaltspolitische Entscheidungen im FuI-Bereich zu fördern, **unter anderem auch durch eine weitere Verbesserung der Art und Weise, wie FuI in makroökonomischen Modellen berücksichtigt wird**¹¹;
12. NIMMT KENNTNIS sowohl vom allgemeinen Bedarf an Strukturreformen in den Mitgliedstaaten als auch von den Schwierigkeiten, auf die sie stoßen, wenn es um die uneingeschränkte Unterstützung der FuI-Zuweisungen geht, und RUFT daher zu **innovativen und** zusätzlichen Bemühungen auf nationaler und EU-Ebene zur Ankurbelung von Innovation und Wachstum und zur Förderung eines effektiven Forschungsraums AUF;
13. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Fortschritte bei Reformen in nationalen Forschungs- und Innovationssystemen zu machen, die zur Förderung von Qualität, Wirkung, Effizienz und Effektivität der öffentlichen Ausgaben für Forschung und Innovation und zur Entwicklung einer Humanressourcenbasis, die über die notwendigen FuI- und Unternehmerfähigkeiten verfügt, führen, **um neue Unternehmen im Hinblick auf Wachstum aufzubauen**;
14. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, auf wechselseitiges Lernen und Peer Reviews zurückzugreifen, um so mit dazu beizutragen, Fortschritte bei diesen Reformen zu erzielen, und ERSUCHT die Kommission, diese Initiativen zu unterstützen, unter anderem über die Fazilität für Politikunterstützung, und gleichzeitig die Verbreitung bewährter Vorgehensweisen zu fördern;

¹¹ CY/CZ/DE/EE/EL/HR: Prüfungsvorbehalt.

15. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Intensivierung der Investitionen der Unternehmen in FuI zu verbessern, insbesondere durch die Bekämpfung der Fragmentierung und Ineffizienzen im Binnenmarkt, die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung und die Diversifizierung der Finanzierungsinstrumente, die Intensivierung der Innovationsnachfrage im öffentlichen Sektor, die Förderung von Mobilität und den Austausch von Wissen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- 15a. BETONT die Notwendigkeit von Regulierungsrahmen für die Erleichterung der Markteinführung neuer Erkenntnisse nach Bedarf; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, dafür Sorge zu tragen, dass den wissenschaftlichen Beiträgen und den möglichen Auswirkungen auf innovative Lösungen bei der Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird¹²;**
- 15b. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich weiter mit der externen Dimension der FuI-Politik zu befassen mit dem Ziel, Investitionen, Forscher und innovative Talente anzuziehen. In diesem Zusammenhang sollte angesichts der Bedeutung, die den Rechten am geistigen Eigentum für die Innovation in einem wettbewerbsintensiven Umfeld zukommt, besondere Aufmerksamkeit auf deren Verwaltung und Schutz gerichtet werden¹³;**
16. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, ihr Niveau an Investitionen in FuI beizubehalten oder – sofern möglich – zu steigern und Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität und ihrer Auswirkungen im Hinblick auf die Verstärkung von Synergien zwischen europäischen, nationalen und regionalen Forschungsprogrammen umzusetzen und gleichzeitig die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene zu verstärken und ein günstiges Umfeld für private Investitionen in FuI zu schaffen, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen.

¹² ES: Prüfungsvorbehalt.

¹³ NL: Prüfungsvorbehalt.